

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1819**

1.3.1819 (Nr. 60)



# Karlsruher Zeitung.

Nr. 60.

Montag, den 1. März.

1819.

Baden. (Karlsruhe, Bischofsheim, Borsberg, Freiburg, Mühlheim.) — Deutsche Bundesversammlung. (Beschluss des Auszugs des Protokolls der 4. Sitzung am 11. Febr.) — Baiern. (München, Augsburg.) — Hannover. — Kurhessen. — Frankreich. — Italien. — Rußland. — Schweden.

## Baden.

Gestern, am 28. Febr., ist der kaiserl. östreich. Botschafter am großbritannischen Hofe, Fürst Paul v. Esterházy, durch Karlsruhe über Straßburg und Paris nach London gereiset.

Bischofsheim. Am 15. Febr. wurde der hiesige Kronenwirth Jakob Dorn, ein Mann von acht deutschem Sinne, durch absolute Stimmenmehrheit, als Deputirter des Wahlbezirks Bischofsheim und Kork in die zweite Kammer der Landstände erwählt.

Borsberg. Von dem 39. hiesigen Wahlbezirk ist der Ministerial- und Regierungsrath Hoffmann zu Karlsruhe, welcher vorwärts Beamter in Borsberg war, zum Abgeordneten in die zweite Kammer der Landstände gewählt worden.

Freiburg, den 26. Febr. Gestern sind von dem grundherlichen Adel des Großherzogthums Baden im Wahlbezirk links der Murg, nach den gesetzlichen Bestimmungen der Wahlordnung, zu Abgeordneten in die erste Kammer der großherzogl. bad. Landstände, von 60 theils anwesenden, theils durch Vollmacht vertretenen Grundherren, erwählt worden: 1) Frhr. Karl v. Baden, großherzogl. bad. geh. Rath und Staatsrath, Grundherr von Liel etc., mit 53, 2) Freiherr Franz Anton v. Falkenstein, großherzogl. badischer Kammerherr, Grundherr zu Oberriemsingen etc., mit 44, 3) Freiherr Joseph v. Hornstein, kaiserl. königl. östreichischer wirklicher geheimer Rath, Grundherr von Wierdingen und Binzingen, mit 42, 4) Freiherr Johann v. Türkheim, großherzogl. badischer Kammerherr u. Kreisdirektor, Grundherr zu Altdorf, mit 35 Stimmen.

Mühlheim, den 25. Febr. Für den hiesigen Wahlbezirk ist Nikolaus Blankenhorn, Gutbesitzer und Mitglied des Stadtraths, als Deputirter erwählt worden.

## Deutsche Bundesversammlung.

Beschluß des Auszugs des Protokolls der 4. Sitzung am 11. Febr. Der herzogl. holstein-oldenburgische, anhalt- und fürstlich-schwarzburgische Herr Gesandte, v. Berg, verliest einen Bericht der in der 34. Sitzung vorigen Jahres gewählten Kommission, über die Abfassung gleichförmiger Verfügungen zur Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck, und den Entwurf einer dahin abweckenden Verordnung, wie solche, nach dem Gutachten der Kommission, in sämtlichen Bundesstaaten erlassen werden könnte. — Sämtliche Stimmen kamen, unter dankbarer Anerkennung der lichtvollen Darstellung dieses Gegenstandes von Seite der Kommission, in dem Beschlusse überein, daß über gegenwärtigen Bericht und Entwurf die Instruktionen der Regierungen eingeholt werden sollen, damit auf den Grund derselben ein gemeinsamer, dem Zwecke der im 18. Artikel der Bundesakte enthaltenen Bestimmung entsprechender Beschluß gefaßt werden könne. — Das Einreichungsprotokoll wurde verlesen, und die Eingaben von Zahl 14 bis 16 der zum Vortrage der Privatklamationen ernannten Kommission zuzustellen beschlossen. (Oben gedachter Bericht befindet sich bereits in Nr. 53, 54 und 55 der Karlsruher Zeitung; der Entwurf folgt hier wörtlich): Entwurf einer Verordnung zur Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck. Nachdem in dem 18. Artikel der Bundesakte, wegen gleichförmiger Verfügungen zur Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck, Vorsehung getroffen, und dem zufolge dieser Gegenstand von der Bundesversammlung in Erwägung gezogen, auch ein Entwurf solcher gleichförmigen Verfügungen verfaßt worden ist, so haben sich die Mitglieder des Bundes wegen der deshalb gemeinsam zu befolgenden Grundsätze vereinigt, und gegenseitig verpflichtet, in ihren Staaten folgendes zu verordnen: Art. 1. Jede Vervielfältigung der in den Staaten des deutschen Bundes erschienenen Druckschris-



ten, musikalischen Werke, Landcharten und topographischen Zeichnungen durch den Druck, so wie durch die Kupferstecher-, Formschneider-, Steinschreiber- oder irgend eine andere ähnliche Kunst, ohne die Einwilligung ihrer Urheber, und derer, welche von ihnen das Recht der öffentlichen Bekanntmachung und Veräußerung erlangt haben, ist verboten. Jeder Eingriff dieser Art in die Eigenthumsrechte der Verfasser oder Verleger ist als strafbarer Nachdruck zu betrachten. Art. 2. Das ausschließliche Recht der öffentlichen Bekanntmachung und Veräußerung eines Werkes soll auch über die Lebenszeit seiner Verfasser hinaus sich erstrecken, und zwar in folgender Weise: 1) auf fünfzehn Jahre, von dem Todesstage des Verfassers an, wenn derselbe sein Werk selbst verlegt hat; 2) auf zehn Jahre, von dem Todestage des Verfassers an, wenn sein Werk in dem Verlage eines Andern erschienen ist. Art. 3. Die im Falle des Selbstverlages bestimmte Zeit soll unverändert bleiben, auch wenn die Erben des Schriftstellers die Abtretung des Verlagsrechts an einen Andern für gut finden. Art. 4. Werke, oder Fortsetzung von Werken eines Schriftstellers, welche in dem ersten Jahre nach dessen Tode herausgegeben werden, sollen zehn Jahre lang eines gleichen Schutzes gegen den Nachdruck genießen, und fünfzehn Jahre lang im Falle des Selbstverlages. Art. 5. Wenn ein Schriftsteller Werke hinterlassen hat, welche in dem ersten Jahre nach seinem Ableben nicht bekannt gemacht werden können, so wird, auf Ansuchen der Erben oder ihrer Cessionäre, von deren Regierung, und, auf den Antrag dieser, von den übrigen Bundesgliedern ein Schutzbrief gegen den Nachdruck eines solchen Werkes auf gewisse Zeit verliehen werden. Art. 6. Bei Werken, welche von mehreren Mitarbeitern verfaßt werden, sind die Unternehmer derselben als diejenigen zu betrachten, von deren Ableben an das ausschließende Verlagsrecht, während der oben im 2. und 4. Artikel bestimmten Zeit, fortdauert. Art. 7. Druckschriften, auf deren Titel weder der Name des Verfassers, noch der des Herausgebers, oder Verlegers, oder Druckers angegeben ist, sind als Gemeingut zu betrachten, und demnach dem Verbot des Nachdrucks nicht unterworfen. Dieser kann jedoch durch Hinweglassung des auf der rechtmäßigen Ausgabe stehenden Namen des Verfassers, Herausgebers, Verlegers oder Druckers, nicht gerechtfertigt werden; vielmehr soll ein solcher Versuch, den Nachdruck zu verbergen, noch besonders als Betrug bestraft werden. Art. 8. Innerhalb der oben im 2. und 4. Artikel bestimmten Zeit darf von den Werken eines Schriftstellers, die bei mehreren Verlegern erschienen sind, ohne deren Einwilligung, so wenig durch den Verfasser, als mit oder ohne dessen Zustimmung durch einen der Verleger oder einen Dritten, eine Sammlung veranstaltet werden, es sey denn, daß das Verlagsrecht, in Ansehung solcher einzelner Schriften, nach dem darüber geschlossenen Vertrag, erloschen oder aber eine Auflage gänzlich vergriffen wäre, und der dazu berechnete Verleger eine neue nicht veranstalten zu wollen auf ge-

hörig beglaubigte Weise erklärt habe, oder der Verfasser denselben, wenn die Auflage nicht vergriffen ist, wegen der noch vorrätigen Exemplare zu entschädigen bereit wäre. Eine Sammlung solcher Arbeiten eines Gelehrten, welche sich in Schriften, die durch Beiträge Mehrerer entstanden sind, befinden, darf nur mit Einwilligung des Verfassers, oder, während der oben festgesetzten Zeit, seiner Erben, veranstaltet werden. Art. 9. Innerhalb derselben Zeit und nach denselben Grundsätzen ist auch die Aufnahme der Werke eines Schriftstellers in Sammlungen der Werke mehrerer Schriftsteller, wie z. B. deutscher Dichter, deutscher Geschichtsschreiber u. dgl., als unerlaubter Nachdruck zu betrachten. Art. 10. Uebersetzungen einheimischer wie ausländischer Werke herauszugeben, steht Jedermann frei, und die in Deutschland erschienenen dürfen nicht nachgedruckt werden. Dadurch aber, daß Jemand zuerst die Uebersetzung eines Werkes unternimmt oder besorgt, erhält er kein ausschließendes Recht, anderweit erscheinende Uebersetzungen zu hindern. Art. 11. Auszüge eines Werkes, welche als besondere Schriften ausgegeben werden sollen, sind dem Nachdruck gleich zu beurtheilen, übrigens aber in kritischen oder andern periodischen Werken und in Sammlungen erlaubt. Art. 12. Abdrücke des ganzen Textes oder eines vollständigen Auszuges eines Originalwerkes mit unwesentlichen Veränderungen, Hinweglassung oder Hinzufügung von Kupferstichen, Charten u. dgl., sind als verbotene Nachdrücke zu betrachten. Art. 13. Nach Ablauf der im 2. Artikel bestimmten Zeit ist Jedermann zur Vervielfältigung eines nunmehr zum Gemeingut gewordenen Werkes berechtigt. Durch ein solches Unternehmen erwirbt aber Niemand ein ausschließliches Verlagsrecht. Art. 14. Dieses kann jedoch erlangt werden, entweder 1) durch eigenthümliche Bearbeitung eines als Gemeingut zu betrachtenden Werkes, oder 2) durch Verleihung eines landesherrlichen Privilegiums, welches aber nur innerhalb des Staates, von dessen Regierung es erteilt ist, Wirkung haben kann. (B. f.)

#### Valera.

München, den 25. Febr. In der heutigen Sitzung der Kammer der Abgeordneten wurde unter anderm durch den Finanzminister der Entwurf zu einem Gesetze vorgelegt, wonach die Häusersteuer im Isarkreise jener in den übrigen Kreisen gleichgestellt, und auf einen allgemeinen gleichen Maßstab zurückgegangen werden soll.

Augsburg, den 26. Febr. Die hiesige Garnison ist von dem nämlichen Geiste, wie jene von München, beseelt. Auch sie wird, was diese bereits gethan hat, eine Adresse dem Könige vorlegen, und erklären, daß es durchaus nicht ihr Wunsch sey, den Konstitutionsseid abzulegen, wie in der Sitzung der Ständeversammlung vom 18. d. M. angegeben wurde, daß sie sich vielmehr durch den abgelegten Eid zu den Fahnen hinlänglich gebunden halte, und, als Theil der vollziehenden Gewalt,



die sich der König in der Konstitution selbst vorbehalten habe, eines weitem Eides weder bedürfe, noch derselbe überdies zulässig sey.

#### Hannover.

Hannover, den 20. Febr. Bekanntmachungen. „Auf Veranlassung der wiederholt bei unterzeichneter Liquidationskommission eingehenden Anfragen, in wie fern die Herleiher des gezwungenen Anlehens aus den französischen Liquidationsgeldern Befriedigung zu gewärtigen hätten, wird hiermit unter höchster Autorisation bekannt gemacht, daß durch die der Konvention vom 25. Apr. 1818 vorangegangenen Verhandlungen das königl. französische Gouvernement von der Verpflichtung der Rückzahlung des erwähnten gezwungenen Anlehens gänzlich liberirt worden, die Herleiher demnach aus den von Frankreich, in Gemäßheit jener Konvention, gezahlten und noch zu zahlenden Vergleichsgeldern wegen dieses ihres Anspruchs einigen Ersatz von Seite der Liquidationskommission nicht zu gewärtigen haben. Hannover, den 19. Febr. 1819. Königl. großbritannisch-hannoversche Liquidationskommission.“ — „Davon verschiedenen Gläubigern die am 1. Mai und 1. Nov. 1818 fällig gewesenem Zinsen auf die bei den Landeskassen belegten Kapitalien bislang nicht abgefordert sind, und dadurch Unordnungen im Rechnungswesen entstehen, so werden dieselben hierdurch aufgefordert, solche sofort bei den betreffenden Kassen in Empfang zu nehmen, und dabei besonders zur Nachricht auswärtiger Gläubiger bemerkt, daß eine Uebersendung der Zinsen ohne vorgängige Einlieferung der Quittung nicht erwartet werden kann, indem solches mit der Ordnung des Rechnungswesens nicht vereinbar würde. Hannover, den 19. Febr. 1819. Generalsteuerkasse.“ — „Unsere Stände sind seit Anfang dieses Monats wieder versammelt, und die Gen. Steuerkasse befindet sich nicht mehr in den Schloßgebäuden, sondern in dem landeschaftlichen Hause. Ihr Zustand scheint auf die Entscheidung der Frage, wann die Verminderung der Truppen eintreten soll, wesentlichen Einfluß gehabt zu haben, indeß die Regierung und die Stände längst einig waren, daß eine Verminderung der Truppen erfolgen soll. Sie wird vom 1. Mai anfangen, und die Infanterie treffen, so daß statt 30,000 Mann 20,000 Mann gehalten, und für das Kriegswesen statt 2½ Mill. nur 2 Mill. Thaler bezahlt werden.“

#### Kurhessen.

Kassel, den 25. Febr. Der Landgraf Friedrich von Hessen ist, nebst Suite, den 22. d. nach Hannover, und der Landgraf von Hessen-Rotenburg, nebst Gemahlin (welche von Hannover hier eingetroffen war), nach Rotenburg abgereist.

#### Frankreich.

Paris, den 25. Febr. Der König hat gestern das Conseil der Minister präsidirt.

Der *Moniteur* enthält heute eine große Zahl von königl. Ernennungen zu Präfektur- und Unterpräfekturstellen. Als Präfekten sind durch Verordnung vom 24. d. angestellt: Baron de la Chabenebe, in der Niedercharente; Graf Girardin, in dem Goldhügeldepartement; Feutrier, in dem Departement der Saonne und Loire; Baron Pelet de la Lozere, im Loire- und Cherdepartement; Vicomte de Ricce, im Loiredepartement; Baron Didelot, im Aubedepartement; Vicomte Decazes bisheriger Präfekt im Larndepartement, im Niederrhein. Zum Unterpräfekten des Weissenburger Arrondissements ist Hr. Blanchard ernannt.

Heute hält die Deputirtenkammer wieder eine öffentliche Sitzung. Nächstens erwartet man in dieser Kammer einen königl. Gesetzentwurf zur Ergänzung des bereits vorgelegten Entwurfs über die Verantwortlichkeit der Minister.

Marschall Dabinoth, Herzog von Reggio, liegt seit einigen Tagen schwer am Podagra darnieder.

In den hiesigen Salons wird gegenwärtig viel von der Entführung einer Tochter des Marquis D. . . durch einen reichen Engländer gesprochen.

Bonaparte's neue Wohnung auf St. Helena wird, nach einigen engl. Nachrichten, mit einer Mauer und über dieser mit eisernen Pallisaden von 10 Fuß Länge umgeben.

In Valencia soll sich eine neue Verschwörung gegen den General Elío gebildet haben.

Gestern standen die zu 5 v. h. konsolidirten Fonds zu 68½, und die Bankaktien zu 1500 Fr.

#### Italien.

Rom, den 13. Febr. Am 9. d. wurde in Gegenwart Sr. päbstl. Heil. von der Generalkongregation dei sacri Riti, in Betreff der Heiligsprechung des Stifters des unbeschutten Ordens der heil. Dreifaltigkeit zur Erlösung der Sklaven, eine Sitzung gehalten, und dessen Wunderwerke geprüft.

#### Rußland.

Petersburg, den 5. Febr. Die südl. Gegenden Rußlands erfahren diesen Winter gerade umgekehrte Witterung, wie wir, nämlich eine ungewöhnliche Kälte. In Odessa fieng der Frost schon Ende Nov. an, und hatte den 9. Jan. bis 20° zugenommen, so daß das Eis bis weit in die See hinaus mit Schlitten befahren werden konnte; doch war kein Schnee gefallen. — In Kronstadt sind im vorigen Jahre angekommen: 1208 Schiffe, worunter 641 englische, 120 schwedische, 91 preussische. Abgegangen sind 1171, worunter 633 nach Großbritannien.

#### Schweden.

Stockholm, den 12. Febr. Alle von einem pestverdächtigen Orte kommende schwedische Schiffe, und darunter auch die aus den spanischen und portugiesischen, so wie allen Häfen des mittelländischen Meers, sollen



unter schwarzer Flagge segeln, und nicht eher in Schweden einläßt werden, als bis sie in dem sichern und bequemen Hafen der äussersten Gorhenburger Scheeren zu Lande eingelaufen und Quarantaine gehalten haben. Das

Gesuch der hiesigen Kaufmannschaft und Rhedereien, ihre aus den letztgedachten Häfen kommenden Schiffe gerade nach Helsingör schicken zu können, ist abgeschlagen worden.

### Auszug aus den Karlsruher Witterungs-Beobachtungen.

28. Febr.	Barometer	Thermometer	Hygrometer	Wind	Witterung überhaupt.
Morgens 7	27 Zoll 5 $\frac{3}{8}$ Linien	2 $\frac{1}{2}$ Grad über 0	64 Grad	Südwest	wenig heiter
Mittags 3	27 Zoll 5 $\frac{5}{8}$ Linien	2 $\frac{1}{2}$ Grad über 0	57 Grad	Nordost	wenig heiter
Nachts 10	27 Zoll 5 $\frac{3}{8}$ Linien	1 $\frac{1}{2}$ Grad über 0	63 Grad	Nordost	trüb

### Theater-Anzeige.

Dienstag, den 2. März: Welche ist die Braut? Lustspiel in 5 Aufzügen, von Johanna Weiffenbura.

### Literarische Anzeigen.

Zu der Baumgärtnerischen Buchhandlung in Leipzig sind neuerdings erschienen, und in allen soliden Buchhandlungen um beigesezte Preise zu haben; in Karlsruhe bei Braun:

### Die Kunst der rednerischen und theatralischen Deklamation,

noch ältern und neuern Grundsätzen über die Stimme und den Gesichtsausdruck aufgestellt und durch 152 Figuren erläutert, für öffentliche Redner, Schauspieler und Künstler. Mit 25 Kupferplatten. gr. 8. broch. Preis 6 fl.

### Dr. Bergk,

### Leben und Weben in Indien,

enthält eine genaue Darstellung der Sitten und Gebräuche seiner Einwohner; Erdörterungen über ihre religiösen Vorstellungen; Beschreibung der Erzeugnisse des Bodens und der Thiere des Landes, und Hinweisungen auf die merkwürdigen Erscheinungen in diesem Himmelsstrich u. s. w. 8. 16 Heft mit 6 Kupfern. broch. 1 fl.

Mannheim. [Versteigerung des großen Fabrikgebäudes in dem Marktlecken Leimen bei Heidelberg.] In Bezug auf die frühere Anzeige vom 15. dieses Monats macht der Unterzeichnete bekannt, daß er sein in Leimen befindliches Fabrikgebäude Donnerstage, den 4. März d. J., Vormittags 10 Uhr, in dem Lokale selbst, nochmals öffentlich versteigern, und bei einem annehmbaren Gebote so gleich, ohne weitere Notifikation, dem Meistbietenden definitiv zuschlagen lassen wird. Die in jeder Hinsicht vortheilhaften Bedingungen sind bei dem löblichen Ortsvorstande in Leimen, so wie auch zu Mannheim in Lt. M. 1 Nr. 3 zu erfahren.

Mannheim, den 26. Febr. 1819.

Eduard v. Weling,  
Banquier aus Bamberg.

Karlsruhe. [Freiwillige Wein-Versteigerung.] Unterzeichnete, wohnhaft in der Erbprinzenstraße Nr. 21 dahier, läßt den 15. März dieses Jahres nachstehende

rein gehaltene Weine, im Ganzen oder in kleinen Abtheilungen, in ihrem Wohnhause, gegen gleich baare Bezahlung, öffentlich versteigern. Die Kauflustigen können Tags vor der Versteigerung zu jeder ihnen beliebigen Stunde und bei der Versteigerung selbst die Proben davon kosten.

Faß Nr.	1.	10	Dhm	Traminer	1802er
2.	4	—	Riesleier	1783er	
3.	4 1/2	—	Johannisberger	do.	
4.	4	—	do.	do.	
5.	5	—	do.	do.	
	15	—	Rübeheimer	1812er	
	10	—	Hinterhäuser	1810er	
	6	—	Hinterhäuser	1811er	
	10	—	do.	do.	
	10	—	do.	do.	
	10	—	do.	do.	
	2	—	do.	do.	

Karlsruhe, den 26. Febr. 1819.

G. Reutlingers Wittwe.

Mosbach. [Erbkaltablung.] Georg Konrad Klef von Kohlhof bei Heißenheim, welcher am 23. Apr. 1795 geboren, ist auf seiner Profession als Riefer bereits 15 Jahre, unbekannt wo, abwesend.

Derselbe, oder dessen Leibeserben, werden hiermit vorgeladen, sein in 500 fl. bestehendes Vermögen a dato binnen 12 Monaten ohnerkretlicher Frist in Empfang zu nehmen, widrigenfalls dasselbe den nächsten Auserwandten, gegen Caution, auszufolgen werden soll.

Mosbach am Neckar, den 15. Febr. 1819.

Großherzogl. zweites Landamt.  
Faber.

Mannheim. [Anzeige.] Bei Schöff und Sachs in Mannheim ist neuer deutscher und ewiger Kleefamen zu haben, und verhängen solche aufrichtig gute Waare.

Schrad. [Steinkohlen.] Unterzeichnete macht den H. Liebhabern bekannt, daß er heute mit einem Schiff dorthier Ruhrer Steinkohlen angekommen ist, pr. Ctr. zu 1 fl. 20 kr. Schw. den 1. März 1819.

Georg Haffesbring,  
von Ruhrort.

Karlsruhe. [Wertvolle Uhrgehänge.] In den ersten Tagen voriger Woche gingen folgende Uhrgehänge, an einem goldenen Springring, verloren: 1) ein goldenes Familien-Pettischaft; 2) ein leeres Pettischaft von Corneol, in Gold gefaßt; 3) ein moderner goldener Uhrschlüssel; 4) ein Uhrschlüssel in Gestalt einer Hand von Korall mit einer Pistole. Dem Ueberbringer des Gefundenen wird das Zeitungskomptoir einen Louis'd'or Belohnung geben.